



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680
Telefax: (43 01) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-152/065/11511/2017-7
J. Y., geb. 1971 in Estland

Wien, 23.01.2018

Geschäftsabteilung: VGW-K

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Beschwerde der Frau J. Y., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 10.08.2017, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 (belangte Behörde), vom 06.07.2017, Zahl MA 35/IV - Y 84/2015, mit welchem das Ansuchen vom 15.12.2008 um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.12.2017,

zu Recht erkannt und verkündet:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin (BF) stellte am 15.12.2008 bei der Wiener Landesregierung (belangte Behörde) einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Aufgrund des am 18.04.2013 erfolgten Hauptwohnsitzwechsels nach Niederösterreich wurde das Verfahren zuständigkeitshalber an die Niederösterreichische Landesregierung abgetreten.

Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11.03.2014 wurde der BF die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert, dass sie binnen zwei Jahren den Nachweis über das Ausscheiden aus dem estnischen Staatsverband erbringt.

Am 19.11.2015 legte die BF entsprechenden Nachweis über die mittels Bescheid der Regierung Estland vom 27.04.2015 erfolgte Entlassung aus dem estnischen Staatsbürgerschaftsverband vor. Aufgrund des erneuten Hauptwohnsitzwechsels nach Wien, wurde das Verfahren wiederum an die belangte Behörde zuständigkeitshalber abgetreten.

In Folge des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zehn im angefochtenen Bescheid näher genannte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen über die BF bekannt, acht davon beging sie bereits vor der Erlassung des Bescheides über die Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Niederösterreichische Landesregierung, zwei danach.

Nach Erlassung des Zusicherungsbescheides wurde über die BF mit Strafverfügung vom 04.04.2016 eine Geldstrafe in Höhe von 112 Euro verhängt, weil sie am 10.11.2015 um 10:12 als Zulassungsbesitzerin des Kfz mit dem Kennzeichen WU-... nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Zustand des genannten Kfz den Vorschriften entspricht, da am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette ... mit der Lochung 05/2015 war abgelaufen.

Mit Strafverfügung vom 25.11.2015 wurde über die BF eine Geldstrafe von 300 Euro verhängt, da sie am 14.11.2015 um 23:15 Uhr das Kfz mit dem Kennzeichen W-5 mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,36 mg/l lenkte, obwohl das Lenken von Kfz nur erlaubt ist, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

Aufgrund dessen wurde mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde die durch die niederösterreichische Landesregierung erfolgte Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 2 StbG

widerrufen und der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 15.08.2008 abgewiesen, da aufgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen, welche die BF sowohl vor als auch nach der Erlassung des Zusicherungsbescheides begangen hatte, eine positive Zukunftsprognose nicht möglich und dadurch die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG nicht mehr erfüllt sei.

Die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt der belangten Behörde wurde langte am 21.08.2017 beim Verwaltungsgericht Wien ein.

Am 12.12.2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Die BF gab folgende Aussage zu Protokoll:

„Ich bin mit dem Fahrzeug zum Zeitpunkt der Überprüfung der Begutachtungsplakette nicht gefahren. Ich habe die Kosten für die Erneuerung der Begutachtungsplakette noch nicht zusammen gespart gehabt.

Für mein Verhalten, das Lenken meines Kraftfahrzeuges in alkoholisierten Zustand gibt es keine Entschuldigung. Ich war damals in einem Schockzustand.

Zu meiner Verteidigung möchte ich noch sagen, dass ich seit 16 Jahren in Österreich lebe und arbeite. Ich arbeite im sozialen Bereich. Ich bin eine gute Mutter. Ich und auch Österreich kann auf meinen Sohn sehr stolz sein. Ich habe mich bewusst für die österr. Staatsbürgerschaft entschieden, obwohl ich mit meiner estnischen Staatsbürgerschaft auch alle Möglichkeiten gehabt habe. Es muss auch auf die Folgen der Nichtverleihung der Staatsbürgerschaft an mich Bedacht genommen werden. Insbesondere bin ich jetzt staatenlos.“

Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien verkündet.

Am 22.12.2017 langte der Antrag der BF auf Vollausfertigung beim Verwaltungsgericht Wien ein.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf den insoweit unstrittigen Akteninhalt, die Einsichtnahme in den Beschwerdeakt sowie die Ergebnisse der am 12.12.2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Rechtsgrundlage und rechtliche Beurteilung:

Rechtsgrundlagen:

Nach § 64a Abs. 25 StbG sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2017 anhängige Verfahren nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017 zu Ende zu führen.

§ 20 StbG idF vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017 lautete (auszugsweise):

§ 20. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Z 7 auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

...

§ 10 StbG idF vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017 lautete (auszugsweise):

Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. ...
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

7.

...

Gemäß § 20 Abs. 2 StbG ist die Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu widerrufen, wenn der Fremde mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Z 7 auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Dies gilt auch dann, wenn ein Versagungsgrund erst nach Erbringung des Nachweises über das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband eintritt. Der Gesetzgeber nimmt in diesen Fällen nach dem eindeutigen Wortlaut, die Staatenlosigkeit von Personen in Kauf (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 26.01.2006, 2005/01/0815 sowie vom 11.11.1998, 98/01/0082). Dadurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere die Unbescholtenheit des Verleihungswerbers auch nach Zusicherung weiterhin relevant bleibt (vgl. 2042 der Beilagen XXIV. GP – Ausschussbericht NR 6).

Das Fehlen einer Verleihungsvoraussetzung, die auch im Zeitpunkt der Zusicherung nicht gegeben war, stellt jedoch keinen Widerrufsgrund dar, und zwar auch dann nicht, wenn der damals zuständigen Behörde die verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen nicht bekannt waren (vgl. VwGH vom 30.08.2005, 2004/01/0444).

Anders stellt sich die Rechtslage allerdings dar, wenn nach Erlassung des Zusicherungsbescheides Umstände eintreten, welche für das Vorliegen des Einbürgerungshindernis gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG den Ausschlag geben. In solchen Fällen ist bei der Beurteilung des Gesamtverhaltens des Einbürgerungswerbers nicht nur das Fehlverhalten, welches nach Erlassung des Zusicherungsbescheides gesetzt wurde, sondern auch jene Übertretungen zu berücksichtigen, die vor Erlassung des Zusicherungsbescheides begangen wurden (vgl. VwGH 2007/01/0260 sowie vom 04.09.2008, 2006/01/0740).

Bei der Prüfung der Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf das Gesamtverhalten des Verleihungswerbers, insbesondere auch von ihm begangene Straftaten, Bedacht zu nehmen. Maßgebend ist, ob es sich dabei um Rechtsbrüche handelt, die den Schluss rechtfertigen, der Verleihungswerber werde auch in Zukunft wesentliche, zum Schutz vor Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung – oder andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte Rechtsgüter – erlassene Vorschriften missachten. In der Art, der Schwere und der Häufigkeit solcher Verstöße kommt die – allenfalls negative – Einstellung des Betreffenden gegenüber den zur Hintanhaltung solcher Gefahren erlassenen Gesetzen zum Ausdruck (vgl. zuletzt das Erkenntnis des VwGH vom 25.06.2009, 2006/01/0032).

Die BF hat mehrfach Geschwindigkeitsbeschränkungen überschritten. Am 29.06.2007 überschritt sie die höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 46 km/h, weshalb der BF mit Bescheid der Bundespolizeidirektion vom 25.01.2008 die Lenkerberechtigung für 2 Wochen entzogen wurde. Der

Führerscheinentzug hielt sie jedoch nicht von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen ab. Am 10.08.2013 überschritt sie die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 14 km/h, am 23.05.2013 die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 13 km/h, am 10.08.2013 die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h und am 10.07.2013 die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h.

Nach der Rechtsprechung des VwGH stellen bereits derartige massive und wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitungen gravierende Verstöße dar, welche einer positiven Prognose im Hinblick auf die Verbundenheit der BF mit den die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr regelnden Bestimmungen entgegenstehen (vgl. VwGH vom 24.10.2013, 2013/01/0133).

Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 134 iVm § 103 Abs. 1 iVm § 36 lit. e KFG (der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges hat nicht dafür gesorgt, dass am Fahrzeug eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht ist) erfolgt wegen eines Verstoßes, der geeignet ist, im Sinne des § 16 Abs. 4 BetriebsO 1994 "die Vollziehung der kraftfahrrechtlichen oder straßenpolizeilichen Vorschriften in einer den Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit gefährdenden Weise zu beeinträchtigen" (vgl. etwa VwGH 31.03.2005, 2001/03/0139).

Zudem stellt das Lenken eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand ein die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer im besonderem Maß gefährdendes Verhalten dar und ist als "gravierender Gesetzesbruch" zu werten (vgl. VwGH vom 20.06.2008, 2005/01/0778 sowie vom 23.02.2006, 2004/01/0514). Dass der BF dabei der Führerschein nicht entzogen wurde, stellt keinesfalls einen mildernden Umstand dar. Die BF zeigt sich hinsichtlich der von ihr begangenen Verwaltungsübertretungen nicht schuldeinsichtig, sondern beschwichtigt sie vielmehr, vor allem das Fahren unter Alkoholeinfluss mit dem Hinweis darauf, dass es sich dabei nicht um ein schweres Alkoholdelikt handle.

Die im angefochtenen Bescheid angeführten Verwaltungsübertretungen wurden in den Jahren 2007 bis 2015 begangen, zwei davon nach Zusicherung der Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft, zuletzt am 14.11.2015. Aufgrund der wiederholten Begehung von Verwaltungsübertretungen über einen Zeitraum von 8 Jahren ist die bisherige Zeit des Wohlverhaltens von knapp 2 Jahren nicht ausreichend, um eine positive Prognose über das zukünftige Wohlverhalten der BF abgeben zu können. Daran ändert auch ihr Vorbringen nichts, sich seit eineinhalb Jahren nur mittels öffentlichen Verkehrsmitteln fortzubewegen und daher keine Gefahr mehr für den Straßenverkehr darzustellen.

Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausging, das Fehlverhalten der BF nach Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft (2015: abgelaufene Begutachtungsplakette

und Lenken eines KFZ in alkoholisiertem Zustand), lasse im Zusammenschau mit den in den Jahren 2007 bis 2013 begangenen 8 Verwaltungsübertretungen, die Prognose künftigen Wohlverhaltens nicht mehr zu. Die zuletzt gesetzte Verhaltensweise war ihrer Art und Schwere nach nämlich ausreichend für eine negative Prognose. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand stellt ein die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer im besonderen Maß gefährdendes Verhalten dar. (vgl. etwa VwGH 23.09.2009, 2006/01/0738)

Die von der BF angeführte Entscheidung „Rottmann“ hat den Verlust der Unionsbürgerschaft zum Gegenstand und ist auf den gegenständlichen Fall nicht (mehr) anwendbar, zumal die BF bereits staatenlos und daher keine Unionsbürgerin ist.

Zum „Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit“ wird bemerkt, dass entgegen der Ansicht der BF gegenständlich wohl „schwere Straftaten“ vorliegen, weshalb der Widerruf der Zusicherung und die Abweisung des Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft als verhältnismäßig angesehen wird.

Der lange Aufenthalt der BF in Österreich und ihre berufliche und persönliche Integration sind nicht geeignet, um hinsichtlich des Gesamtverhaltens der BF eine positive Zukunftsprognose im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG abgeben zu können.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Eidlitz